

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Benedikt Lux und Claudia Hämmerling (GRÜNE)

vom 27. August 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2013) und **Antwort**

Berlin gegen Tierquälerei - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Vergehen nach dem Tierschutzgesetz wurden seit 2010 jährlich

- a) als nicht gewerbliche Straftaten von den Polizeiabschnitten bearbeitet (Bitte nach Abschnitten auflisten),
- b) als gewerbliche Straftaten vom LKA (hier 231) mit welchem personellen Ansatz bearbeitet (Bitte nach Ortsteilen/Bezirken hilfsweise Direktionen auflisten),
- c) als Ordnungswidrigkeiten von den Bezirken mit welchem personellen Ansatz bearbeitet (Bitte nach Bezirken auflisten)?

Zu 1 a):

erfasste Fälle "Tierschutzgesetz" (Schlüssel 743020) nach Bearbeitungsabschnitt gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) Berlin	2010	2011	2012
A 11	18	14	6
A 12	11	22	23
A 13	7	10	16
A 14	15	8	5
A 15	7	12	1
A 16	1	4	6
A 21	14	10	14
A 22	6	4	3
A 23	13	11	7
A 24	6	10	10
A 25	5	4	2
A 26	7	1	1
A 27	0	4	5
A 31	5	0	2
A 32	3	4	3
A 33	5	2	6
A 34	4	3	2
A 35	14	7	8
A 36	14	5	16
A 41	3	2	0
A 42	4	2	5

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

A 43	9	6	6
A 44	9	10	6
A 45	8	5	11
A 46	13	15	7
A 47	5	6	6
A 51	9	7	7
A 52	5	1	3
A 53	3	5	8
A 54	16	12	9
A 55	7	8	8
A 56	13	8	9
A 61	5	10	6
A 62	10	20	10
A 63	21	17	14
A 64	8	11	17
A 65	13	20	20
A 66	9	5	10
Abschnitte insgesamt	325	305	298

Zu 1 b): Die gewünschten Angaben sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Dabei ist anzumerken, dass die Dienststelle, die gewerbliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bearbeitet, im Laufe des Jahres 2011 von Landeskriminalamt (LKA) 351 in LKA 231 umbenannt wurde.

Beim LKA 231 (bzw. LKA 351 alt) bearbeitete Fälle "Tierschutzgesetz" (Schlüssel 743020) nach Tatort-Direktion gemäß PKS Berlin	2010	2011	2012
Direktion 1	1	10	0
Direktion 2	7	1	6
Direktion 3	6	6	2
Direktion 4	2	1	2
Direktion 5	10	6	2
Direktion 6	2	1	1
nicht zuzuordnen	2	0	2
insgesamt	30	25	15

Das LKA 231 bearbeitet die zur Rede stehenden Straftaten durch ein bis zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Deren Aufgabenbereich erstreckt sich jedoch auch auf die Bearbeitung von Delikten der schweren Umwelt-, Nuklear- und Artenschutzkriminalität (Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Zu 1 c):

Bezirk	2010	2011	2012
Lichtenberg	8	31	50
Pankow	7	41	35
Spandau	37	Keine Angaben	Keine Angaben
Charlottenburg-Wilmersdorf	8	6	3
Friedrichshain-Kreuzberg	12	9	5
Marzahn-Hellersdorf	52	55	15
Mitte	37	86	22
Neukölln	85	85	11
Treptow-Köpenick	110	118	125
Tempelhof-Schöneberg	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
Steglitz-Zehlendorf	31	23	5
Reinickendorf	6	12	3

Die Daten beruhen auf den Angaben der bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter (VetLeb). Einzelne VetLeb waren aufgrund des Verwaltungsaufwandes nicht in der Lage, die gewünschten Daten in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit zusammenzustellen.

Da die für Tierschutz zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch mit einer Vielzahl anderer Aufgaben befasst sind, ist eine Darstellung des personellen Ansatzes für alle Bezirke nicht möglich.

2. Wie hoch sind die Aufklärungsquote, die Einstellungsquote und die Verurteilungsquote für diese Straftaten?

3. Wie haben sich der Umfang der angezeigten Straftaten, die Aufklärungsquote, die Einstellungsquote und die Verurteilungsquote seit der Einführung des Tierschutzes in das Grundgesetz verändert?

Zu 2 und 3.: Der Tierschutz wurde 2002 in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Eine gesonderte Ausweisung der Straftaten gegen das Tierschutzgesetz wurde erst mit der Einführung der sechsstelligen Schlüsselzahlen in der PKS im Jahr 2005 möglich. Die Anzahl der erfassten Fälle und die Aufklärungsquote zum entsprechenden PKS-Schlüssel 743020 sind für die Jahre 2005 bis 2012 der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Straftaten gegen das Tierschutzgesetz (Schlüssel 743020) nach Jahren gemäß PKS Berlin	Anzahl erfasster Fälle	Aufklärungsquote in %
2005	218	58,7
2006	313	66,8
2007	318	63,8
2008	339	68,1
2009	349	61,0
2010	368	62,8
2011	346	57,2
2012	329	59,3

Die in der Tabelle ausgewiesene Anzahl der erfassten Fälle ist jeweils höher als die Summe der auf den Polizeiabschnitten und beim LKA bearbeiteten Fälle (Fragen 1 a und b), da in Ausnahmefällen auch andere Polizeidienststellen Straftaten gegen das Tierschutzgesetz bearbeiten.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Berlin können für den Zeitraum vor 2012 aufgrund der erfolgten Umstellung des Aktenverwaltungssystems zum Jahreswechsel 2011/2012 keine belastbaren Aussagen mehr zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz gemacht werden, da bei dem Wechsel eine Zusammenfassung der ursprünglich unter dem Verfahrensmerkmal „TINA“(Tier- und Naturschutzgesetz) erfassten Verfahren mit Verfahren anderer Deliktclassen erfolgte. Für die Jahre 2012 und 2013 (bis 31. August 2013) ergibt sich für Verstöße gegen das Tierschutzgesetz folgender Überblick:

	2012	2013
Anzahl der Verfahren insgesamt	338	223
Bekanntverfahren	250	126
Unbekanntverfahren	88	97
Anklagen	4	4
Strafbefehle	16	6
Freiheitsstrafe mit Bewährung	1	1
Geldstrafen	11	4

4. Wie hat sich die Zahl der mit der Bearbeitung dieser Straftaten befassten MitarbeiterInnen, die Verwaltungs- und Vollzugspraxis und die Rechtsprechung seit der Einführung des Tierschutzes ins Grundgesetz verändert?

Zu 4.: Bei der Polizei Berlin hat sich die Anzahl der tatsächlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht verändert. Veränderungen der polizeilichen Vollzugspraxis haben nicht stattgefunden. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin werden Ermittlungsverfahren wegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in den allgemeinen Abteilungen bearbeitet, so dass die Anzahl der mit diesem Deliktsfeld befassten Dezentralen und Dezentralen weitgehend gleich geblieben ist. Zur Entwicklung der Rechtsprechung wird auf die einschlägige Kommentierung zum Tierschutzgesetz und zu Artikel 20 a Grundgesetz sowie einschlägige Fachzeitschriften verwiesen.

5. Welche Fortbildungsmöglichkeiten, Spezialisierungs- und Konzentrationserfordernisse sieht der Senat? Welche konkreten Maßnahmen haben die beteiligten Mitarbeiter bei Ordnungsämtern, Polizei, Amts- und Staatsanwaltschaft und bei Gericht? In welchem Umfang wird mit Tierschutzvereinen zusammengearbeitet?

6. Erwägt der Senat, weitere Konzentrations- und Spezialisierungsschritte zu gehen, welche Rolle könnte der Verwaltungsakademie Berlin dabei zukommen?

Zu 5. und 6.: Konkrete Fortbildungsangebote gibt es für die eingesetzten kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bisher nicht. Sie werden derzeit auch nicht für notwendig gehalten. Für eine fachkundige (gutachterliche) Begleitung der Verfahren werden insbesondere die Veterinärinnen und Veterinäre der Bezirksämter und der Tierschutzbeauftragte der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eingebunden. Dies hat sich bewährt.

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg prüft, wie der Bereich der Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften des Tierschutzgesetzes in eine Fortbildungsmaßnahme integriert werden kann, um auch die mit diesem Nebengesetz befasste Richterschaft sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu unterstützen.

Wegen des erforderlichen hohen Spezialisierungsgrades der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Zuständigkeit für die Überwachung und Genehmigung von Tierversuchen und Tierversuchseinrichtungen seit Jahrzehnten „zentral“ angesiedelt (seit 1997 in einem Landesamt, zuvor bei der für Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung). Darüber hinaus sieht der Senat bezüglich der Aufgaben der VetLeb keinen weiteren Konzentrationsbedarf. Für die hauptsächlich in diesem Aufgabengebiet tätigen Tierärztinnen und Tierärzte gibt es bundesweit umfassende Fortbildungsangebote veterinärmedizinischer Einrichtungen und Organisationen. Aufgrund berufsrechtlicher Vorgaben besteht für Tierärztinnen und Tierärzte zudem eine umfassende Fortbildungspflicht.

Die VetLeb bewerten die Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen überwiegend als positiv. Die VetLeb erhalten von Tierschutzvereinen häufig Hinweise über Tierschutzverstöße, die dann ordnungsbehördlich verfolgt werden. Tierschutzvereine leisten zudem wertvolle Hilfe bei größeren Aktionen im Zusammenhang mit der Wegnahme und Unterbringung von Tieren.

Berlin, den 25. September 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Okt. 2013)